

**HRRS-Nummer:** HRRS 2010 Nr. 715

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2010 Nr. 715, Rn. X

---

**BGH 4 StR 153/10 - Urteil vom 8. Juli 2010 (LG Bielefeld)**

**Unbegründete Revision der Staatsanwaltschaft gegen eine Strafzumessung wegen Steuerhinterziehung (BGHSt 53, 71; Tatbegehung zur Wahrung des eigenen Arbeitsplatzes).**

**§ 46 StGB; § 370 AO**

**Entscheidungstenor**

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 5. Oktober 2009 wird verworfen.
2. Die Kosten des Rechtsmittels und die der Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

**Gründe**

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Betruges in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren 1  
verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die auf den  
Rechtsfolgenausspruch beschränkte, mit der Sachrüge begründete Revision der Staatsanwaltschaft.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Es ist aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 7. Mai 2010 2  
dargelegten Gründen unbegründet.

Ergänzend bemerkt der Senat lediglich, dass im Hinblick auf die Besonderheiten des Falles - vor allem die mit einer 3  
umfassenden Aufklärung auch der Beteiligung anderer verbundenen Selbstanzeige der nicht vorbestraften Angeklagten,  
die sich durch die Taten nur insoweit selbst begünstigt hat, als sie ihren Arbeitsplatz erhalten wollte - eine nähere  
Auseinandersetzung mit den Ausführungen des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 2. Dezember 2  
2008 (1 StR 416/08; BGHSt 53, 71) zur Frage der Strafzumessung bei Steuerhinterziehung aus Rechtsgründen nicht  
geboten war.